



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0193/2010	Datum:	15.03.2010
Verfasser:	83-EB "Koblenz-Touristik"	Az:	
Gremienweg:			
22.04.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		
12.04.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP nicht öffentlich		
04.02.2010	Werkausschuss "Koblenz-Touristik"	<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP 5 nicht öffentlich		
Betreff: Bildung einer Rücklage			

Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt den laut Steuerbilanz 2007 gegenüber der Handelsbilanz 2007 um 2.205.000,00 € höheren Jahresüberschuss ebenfalls der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Dieser Betrag ist vorgesehen für die Sanierung der Rhein-Mosel-Halle in Höhe von 2 Mio. € die Sanierung der WC-Anlage Löhr Center in Höhe von 110.000 € und die Sanierung von Gebäude und Außenanlagen Weindorf in Höhe von 95.000 €

Begründung: In der Handelsbilanz 2007 wurden Rückstellungen für Instandhaltung nach § 249 Abs. 2 HGB gebildet. Diese Rückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand gebucht und vermindern damit den Jahresgewinn, der nach Feststellung des Jahresabschlusses der Rücklage zweckbestimmt zugeführt wird.

Diese nach Handelsrecht zulässige Rückstellung sieht das Steuerrecht nicht vor, sodass der zurückgestellte Betrag durch Ratsbeschluss zweckbestimmt der Rücklage zuzuführen ist.

Mit diesem Beschluss wird diese Zuführung zur Rücklage mit Zweckbestimmung herbeigeführt.